



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Immaterialgüterrecht

Vorlesung – Frühlingssemester 2013

Prof. Dr. Florent Thouvenin, RA

Assistenzprofessor für Immaterialgüter- und Informationsrecht an der
Universität St. Gallen, Lehrbeauftragter an der Universität Zürich



Urheberrecht - Erwerb

Originärer Erwerb

- Grundsatz
 - Erwerb durch Urheber selbst
 - Urheber ist immer die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat, sog. Schöpferprinzip (URG 6)
 - Formloser Erwerb, durch Realakt der Schöpfung
 - Urheberrecht entsteht, sobald ein Werk vorliegt
 - Werk liegt vor, wenn Schutzvoraussetzungen erfüllt
 - Nicht erforderlich
 - Festhalten des Werks auf einem Träger (URG 29 I)
 - Veröffentlichung des Werks
 - Wille zur Werkschöpfung
 - Handlungsfähigkeit: Urheber können auch minderjährige, entmündigte, geisteskranke oder hypnotisierte Personen sein



Urheberrecht - Erwerb

Originärer Erwerb (2)

- Mehrheit von Urhebern
 - Werkeinheit: Tatbestand
 - Gesamtwerk von mehreren Personen nach gemeinsamem Konzept geschaffen
 - Zusammenarbeit bei Werkschöpfung, Unterordnung unter eine Gesamtidee
 - Miturheber ist, wer einen schöpferischen Beitrag leistet
 - Bsp.: Filme (Regisseur, Komponist, Kameraleute, Cutter, strittig: Schauspieler, nicht: Drehbuchautor), Comics (Zeichner und Textautor), Oper (nicht aber bei blosser Vertonung eines vorbestehenden Librettos: Werk zweiter Hand)
 - Werkeinheit: Rechtsfolgen
 - Urheberrecht gehört den Beteiligten gemeinschaftlich (Gesamteigentum, URG 7 I)
Miturheber bilden Gesamthandschaft sui generis, meist einfache Gesellschaft
 - Werk kann nur mit Zustimmung aller verwendet werden (URG 7 II)
 - Jeder Miturheber kann Rechtsverletzungen selbst verfolgen, aber nur Leistung an alle verlangen (URG 7 III)
 - Können Beiträge getrennt werden, darf jeder Miturheber eigenen Beitrag selbstständig verwerten, wenn Verwertung der anderen nicht beeinträchtigt (URG 7 IV)



Urheberrecht - Erwerb

Originärer Erwerb (3)

- Mehrheit von Urhebern (2)
 - Werkverbindung: Tatbestand
 - Verbindung vorbestehender Werke zu ästhetischer und wirtschaftlicher Einheit
 - kein gemeinschaftliches Schaffen, keine Unterordnung unter Gesamtidee
 - Bsp.: Werke zweiter Hand (z.B. Illustration eines Buches), Sammelwerke
 - Werkverbindung: Rechtsfolge
 - Voraussetzung: Zustimmung des Ersturhebers (URG 11)
 - keine Miturheberschaft: URG 7 nicht anwendbar
 - Berechtigung jedes einzelnen an seinem Werkteil
- Vermutung der Urheberschaft
 - Ist nichts anderes nachgewiesen, gilt als Urheber, wer auf Werkexemplar oder bei Veröffentlichung als solcher genannt wird (URG 8 I)
 - Bei unbekannter Urheberschaft kann Herausgeber Urheberrechte ausüben, ist auch dieser unbekannt, kann die Rechte ausüben, wer das Werk veröffentlicht hat (URG 8 II)



Urheberrecht - Erwerb

Derivativer Erwerb

- Grundsatz
 - Urheberrechte sind übertragbar und vererblich (URG 16 I)
 - Übertragung von Teilrechten möglich
 - Bsp.: Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (sog. Verlagsrecht), Recht zur Herstellung einer Taschenbuchausgabe, Recht zur online-Verwertung, etc.
 - Übertragung eines Teilrechts schliesst Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn vereinbart (URG 16 II)
 - Übertragung von Werkexemplaren \neq Übertragung von Urheberrechten, auch bei Übertragung des Originalwerks (URG 16 III)
- Präzisierung
 - Nutzungsrechte: übertragbar und vererblich
 - Urheberpersönlichkeitsrechte
 - nicht übertragbar (zumindest nicht im Kernbereich; im Einzelnen strittig)
 - aber vererblich (RBÜ 6^{bis} II)



Urheberrecht - Erwerb

Derivativer Erwerb (2)

- Urheberrecht im Arbeitsverhältnis
 - kein originärer, sondern derivativer Erwerb (Schöpferprinzip)
 - kein Erwerb von Urheberpersönlichkeitsrechten (zumindest im Kernbereich)
 - keine gesetzliche Regelung
 - insb. nicht: OR 332
 - Ausnahme für Computerprogramme: Rechtserwerb durch Arbeitgeber (URG 17); auch hier: kein originärer Erwerb durch Arbeitgeber
 - Pflichtwerke
 - bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung vertraglicher Pflichten
 - Rechtsfolge: derivativer Erwerb durch Arbeitgeber gestützt auf vertragliche Grundlage oder OR 321 b II (Herausgabepflicht des Arbeitnehmers)
 - freie Werke
 - weder dienstliche Tätigkeit noch vertragliche Pflichten
 - Rechtsfolge: Rechte beim Arbeitnehmer; Pflicht dem Arbeitgeber Rechte zu übertragen, wenn er Werke veröffentlichen will; Grundlage: OR 321a (Treuepflicht)



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Grundsatz

- Nutzungsrechte
 - Vermögensrechtliche Befugnisse (auch als Verwertungs- oder Verwendungsrechte bezeichnet)
 - Umfassendes Recht (URG 10 I)
 - ausschliessliches Recht zu bestimmen, ob, wann und wie Werk verwendet wird
 - Generalklausel: Urheber ist an jeder wirtschaftlich relevanten Nutzung beteiligt; damit sind auch künftige Nutzungsarten erfasst
 - Nicht abschliessende Aufzählung einzelner Befugnisse (URG 10 II)
 - Nicht erfasst: Werkgenuss, z.B. Lesen eines Buches, Hören von Musik, Ansehen eines Films oder einer Website
- Urheberpersönlichkeitsrechte
 - geistige, persönliche Beziehung des Urhebers zum Werk
 - Kein umfassendes Recht, nur einzelne, gesetzlich vorgesehene Befugnisse
 - Zudem: Allgemeines Persönlichkeitsrecht (ZGB 28 ff.)



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Nutzungsrechte

- Vervielfältigungsrecht (URG 10 II lit. a)
 - Recht, Werkexemplare herzustellen, bspw. Druckerzeugnisse, Ton- und Tonbildträger, Datenträger, etc.
 - Herstellen eines einzigen Werkexemplars genügt
 - Vervielfältigen sind auch: erstmalige Aufzeichnung bspw. eines Konzerts, Upload und Download, Abrufen auf Bildschirm
 - Vorübergehende Vervielfältigungen sind zulässig, wenn (URG 24a)
 - flüchtig oder begleitend sind
 - integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens bilden
 - ausschliesslich der Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder einen rechtmässigen Nutzer dienen; und
 - keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung aufweisen
 - Bsp.: Browsing und Caching



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Nutzungsrechte (2)

- Verbreitungsrecht (URG 10 II lit. b)
 - Recht, Werkexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten
 - Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht: Verlagsrecht
 - Ausübung des Verbreitungsrechts führt zu Erschöpfung
- Recht der Wahrnehmbarmachung (URG 10 II lit. c)
 - Recht, das Werk direkt oder mit irgendwelchen Mitteln vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen oder anderswo wahrnehmbar zu machen
 - Vortragen: Darbietung eines Sprachwerks
 - Aufführen: konzertmässige oder theatrale Darbietung (Bsp.: Oper)
 - Vorführen: Wahrnehmbarmachung mit technischen Hilfsmitteln (Bsp.: Kino)
 - Anderswo wahrnehmbar machen: Zeitgleiche Wahrnehmbarmachung an anderem Ort mittels technischer Hilfsmittel (Bsp.: Übertragung der Vorlesung in anderen Hörsaal)



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Nutzungsrechte (3)

- Recht der Zugänglichmachung (URG 10 II lit. c)
 - Recht, das Werk so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben
 - Auch: "right of making available", Online-Recht oder On-Demand-Recht
 - Werknutzung im Internet und ähnlichen Kommunikationssystemen, inkl. Video on demand und Streaming (≠ Senderecht)
 - Abgrenzung: Verlinkung ist kein Zugänglichmachen
- Senderecht (URG 10 II lit. d)
 - Recht, das Werk durch Radio, Fernsehen und ähnliche Einrichtungen zu senden
 - Massenkommunikation: gleichzeitige Übermittlung desselben Sendeinhalts an Vielzahl von Empfängern (≠ Zugänglichmachung)
 - Sendung kann drahtlos, über Kabel, terrestrisch oder über Satellit erfolgen



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Nutzungsrechte (4)

- Weitersenderecht (URG 10 II lit. e)
 - Recht, gesendete Werke mithilfe technischer Einrichtungen, die nicht vom Sendeunternehmen betrieben werden, weiterzusenden
 - Zeitgleiche Weitersendung einer empfangenen Sendung durch eine andere Organisation als das ursprüngliche Sendeunternehmen
 - Insb.: Weiterverbreitung von Fernsehsendungen über Kabel
- Recht der Wahrnehmbarmachung gesendeter, weitergesendeter und zugänglich gemachter Werke (URG 10 II lit. f)
 - Recht, zugänglich gemachte, gesendete oder weitergesendete Werke wahrnehmbar zu machen
 - Bsp.: Wiedergabe von Radiosendungen in Zahnarztpraxen oder Coiffeursalons; Wiedergabe von Fernsehsendungen in Bars
 - Bewilligung wird von Verwertungsgesellschaft erteilt (URG 22)



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Nutzungsrechte (5)

- Vermietrecht (Abgrenzung)
 - Grundsatz: Werke der Literatur und Kunst
 - Kein Ausschliesslichkeitsrecht, nur Vergütungsanspruch (URG 13 I)
 - Ausnahmen vom Vergütungsanspruch (URG 13 II):
 - Vermieten von Werkexemplaren der Baukunst
 - Vermieten von Werkexemplaren der angewandten Kunst
 - Vermieten von Werkexemplaren für vertraglich vereinbarte Nutzung von Urheberrechten, Bsp.: Vermietung zum Zweck der öffentlichen Vorführung (Filmverleih zahlt für Vermietung in Form von Lizenzgebühren für Lizenzierung des Vorführungsrechts)
 - Vergütungsansprüche werden von Verwertungsgesellschaft erhoben (URG 13 III)
 - Sonderfall: Computerprogramme
 - Vermietrecht als Ausschliesslichkeitsrecht (URG 10 III)
 - kein zusätzlicher Vergütungsanspruch; Vergütung kann durch Ausübung des Ausschliesslichkeitsrechts erzielt werden
 - Rechtsfolge: Vermieten von Computerprogramm kann verboten werden



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Urheberpersönlichkeitsrechte

- Grundsatz
 - Nochmals: nicht übertragbar, aber vererblich (RBÜ 6^{bis} II);
 - Befugnis zur Ausübung kann auf Dritte übertragen werden
 - Allenfalls ist Verzicht auf Ausübung möglich (strittig)
- Anerkennung der Urheberschaft (URG 9 I)
 - Recht als Urheber anerkannt und genannt zu werden
 - Schutz gegen Bestreitung oder Anmassung der Urheberschaft
- Veröffentlichungsrecht (URG 9 II)
 - Recht zu bestimmen, ob, wann und wie Werk erstmals veröffentlicht wird
 - Werk wird vom Urheber oder mit seiner Zustimmung einer grösseren Zahl von Personen ausserhalb privaten Kreises zugänglich gemacht (URG 9 III)
- Bestimmung der Urheberbezeichnung (URG 9 II)
 - Bürgerlicher Name, unter Pseudonym oder anonym



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Urheberpersönlichkeitsrechte (2)

- Recht auf Werkintegrität
 - Grundsatz (URG 11 I)
 - Änderungsrecht
 - Bearbeitungsrecht
 - Recht zur Aufnahme in Sammelwerk
 - Schutz gegen Entstellung (URG 11 II)
 - Konstellation: Änderung, Bearbeitung oder Aufnahme in Sammelwerk mit Zustimmung des Urhebers
 - Urheber kann sich jeder persönlichkeitsverletzenden Entstellung seines Werks widersetzen
 - Parodien und vergleichbare Abwandlungen (URG 11 III)
 - Verwendung von Werken zur Schaffung von Parodien (sog. Parodiefreiheit)
 - Parodie: humoristische, ironisierende Wirkung im Bereich der Literatur
 - Vergleichbare Abwandlungen: komische Darstellungen in anderen Werkgattungen, insb. bildende Kunst, Musik oder audiovisuelle Werke



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Urheberpersönlichkeitsrechte (3)

- Zutritts- und Ausstellungsrecht
 - Zutrittsrecht: Eigentümer oder Besitzer eines Werkexemplars muss dieses Urheber zugänglich machen, wenn zur Ausübung des Urheberrechts erforderlich und keine berechtigten Interessen entgegenstehen (URG 14 I)
 - Ausstellungsrecht: Eigentümer oder Besitzer eines Werkexemplars muss dieses dem Urheber für eine Ausstellung im Inland überlassen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht (URG 14 II)
 - Herausgebender kann Sicherheitsleistung verlangen (URG 14 III)
- Schutz vor Zerstörung
 - Eigentümer von Originalwerken müssen vor deren Zerstörung dem Urheber Rücknahme gegen Erstattung des Materialwerts anbieten (URG 15 I)
 - Ist Rücknahme des Originalwerks nicht möglich, muss Urheber Nachbildung in angemessener Weise ermöglicht werden (URG 15 II)
 - Werke der Baukunst: Nur Fotografien und Kopien der Pläne (URG 15 III)



Urheberrecht - Schutzwirkungen

Schutzbereich

- Begriff
 - Sachliche Reichweite der Nutzungsrechte
 - Gesamtheit der dem Urheber vorbehaltenen Nutzungen in veränderter und unveränderter Form
 - Für Urheberpersönlichkeitsrechte kein Schutzbereich denkbar
- Reichweite
 - Nutzung in unveränderter Form
 - Nutzung in veränderter Form
 - Umgestaltung: unschöpferische Veränderung: nahe am Original liegend
 - Bearbeitung: schöpferische Veränderung: individuelle Züge des Originals erkennbar; kein "Verblässen"
 - Keine Nutzung: Neugestaltung
 - Neugestaltung: Original dient nur als Anregung: individuelle Züge des Originals nicht mehr erkennbar; "Verblässen"